

## **Satzung**

### **Förderverein Oberschule Weißig e. V.**

#### **§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Oberschule Weißig“. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 3802 eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden/ Ortsteil Weißig, Oberschule Weißig, Gönnsdorfer Weg 1, 01328 Dresden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dresden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1.) Der Förderverein Oberschule Weißig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung schulischer und außerschulischer Projekte zur Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Beschäftigten der Schule an und fördert die dauernde Verbindung zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Freunden und Förderern der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Oberschule Weißig und Mitarbeit der Mitglieder verwirklicht. Dadurch sollen insbesondere Schulprojekte, der Schulchor, die Theatergruppe der Schule, Präsentationen der Schule in der Region, die Zusammenarbeit mit Praktikumsbetrieben (vornehmlich mit regionalem Bezug) und Projekte zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung sowie sportliche Aktivitäten in der Oberschule Weißig im Interesse der Schüler gefördert werden.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgabe erhält der Förderverein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

#### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige können mit Einverständnis der Eltern ebenfalls Mitglied werden.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Satzung**

### **Förderverein Oberschule Weißig e. V.**

- 3.) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Oberschule Weißig in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
  - oder
  - b) mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnungen unter Anordnung des Ausschusses die rückständigen Beträge nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Oberschule Weißig aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Oberschule Weißig zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Oberschule Weißig durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§ 6 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



# Satzung

## Förderverein Oberschule Weißig e. V.

### § 8 Vorstand

- 1.) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 3.) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4.) Der Vorstand kann um den Protokollführer und bis zu 4 Beisitzer erweitert werden. Der Protokollführer und die Beisitzer sind unterstützend und beratend für den Verein tätig.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 6.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. (Online- bzw. Hybrid-Vorstandssitzungen). Dies ist in der der Einladung bekanntzugeben. Online-Vorstandssitzungen finden in einem für die Vorstandssitzung eingerichteten Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten, die, an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse versendet wird. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und nicht an dritte Personen weiterzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 7.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

# Satzung

## Förderverein Oberschule Weißig e. V.

### §9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 2.) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 3.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 4.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern des Vereins beschlussfähig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungütige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 8.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, selbst an ihrer Stelle die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in der Zwischenverfügung beanstandet und Änderungen notwendig sind, damit der Verein eingetragen werden kann.



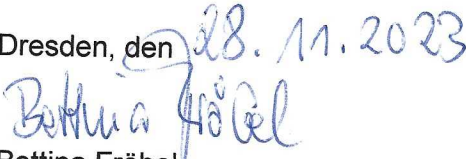
# Satzung

## Förderverein Oberschule Weißig e. V.

### § 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1.) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein „Schönfelder Hochland“ e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

mit den Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2023

Dresden, den 28. 11. 2023  
  
Bettina Fröbel  
Vorsitzende des Fördervereins